

# Ist die Würde des Menschen in Gefahr?

## Neuformulierte Regularien zur „Biologischen Ethik“ brechen die letzten Tabus

von Dr. med. Werner Hartinger

*Vorbemerkung der Redaktion: Der folgende Aufsatz befaßt sich kritisch mit den Bestimmungen der „Europäischen Ethik-Konvention“ und der „Erklärung zum Schutze des menschlichen Genoms“ der UNESCO. Er entlarvt die wahren Absichten der Verantwortlichen als ungehemmte Forschungsaktion ohne jede wirkliche Einschränkung, indem er die einzelnen Artikel sachkundig hinterfragt, aber auch die Rolle der Medien hervorhebt, die in diesem „Spiel“ ihre fest zugewiesene Rolle haben. Welcher Leser nun vielleicht nach der Lektüre des ersten Teils – der europäischen Dimension des Problems – noch keine sichere Antwort auf die in der Überschrift gestellte Frage zu kennen glaubt, der lese den zweiten Teil, der sich mit den weltweiten ethischen Standards der medizinischen Forschung befaßt. Es darf getrost davon ausgegangen werden, daß sich eine momentan noch etwas zurückhaltender formulierte europäische Übereinkunft in der Zukunft anpassen wird. Die obige Frage beantwortet sich dann von selbst eindeutig.*

So wie die Demokratie, lebt auch die Wissenschaft von unterschiedlichen Auffassungen aus verschiedenen Betrachtungsperspektiven und Wertvorstellungen, die aber zuletzt alle auf einer übergeordneten WahrheitsEbene zusammenfinden sollten. Die Voraussetzung dazu ist eine uneingeschränkte und ausgewogene Öffentlichkeitsinformation durch die Medien, denn die Folgen wissenschaftlichen Arbeitens müssen ja auch von jedem einzelnen mitgetra-

gen werden. Es gibt jedoch einen Journalismus, der von der reinen Information, die ein jeder anschließend kritisch bewerten kann, überwechselt zur tendenziösen Propaganda, die eine Meinungsbildung vorwegnimmt. Die Vertreter dieses Journalismus nannte der bekannte Wiener Schriftsteller Karl Krauss „Weihrauchjournalisten“ und ging mit ihnen hart ins Gericht. Es bleibt nur zu hoffen, daß Leser, Hörer und Zuschauer sie rechtzeitig identifizieren. Jedoch ist dies kein Symptom vergangener Zeiten; in gleichem Maße, wie unser Lebensstil zunehmend von Wissenschaftsaspekten und deren publizistischer Interpretation gesteuert wird, sind verantwortungsbewußte Themenaufarbeitung und reine Werbeunterhaltung immer schwerer auseinanderzuhalten.

### Zeitung zeichnet ein falsches Bild

Jüngstes Beispiel dafür ist die zu früh bekannt gewordene sogenannte „Europäische Ethik-Konvention“. Sie soll die Regeln und Grundlagen der künftigen Medizinforschung am Menschen zu dessen Schutz und alle damit zusammenhängenden Folgen und Probleme festlegen und abklären. Es ist ganz klar, daß hier die Wünsche und Zielsetzungen von Forschung und Wissenschaft den Auffassungen von der Würde des Menschen, seines Selbstbestimmungsrechtes und dem Schutz des ungeborenen Lebens gegenüberstehen. Bedauerlicherweise sind in den Medien immer wieder die erstaunlichsten Interpretationen der einzelnen Artikel der Ethik-Konven-

tion zu finden, wie jüngst unter der Überschrift „Überarbeitete Ethik-Konvention angenommen“ in einer Luxemburger Zeitung. Sie würde nun den Schutz vor „medizinischen Mißbräuchen“ bieten, forschende Eingriffe am Menschen nur mit dessen Einwilligung erlauben und die Herstellung von Menschenembryonen zu Experimentierzwecken ebenso wie gentechnische Manipulationen an der Keimbahn des Menschen untersagen.

### Die wahren Aussagen der Konvention

Solche Behauptungen veranlassen einen kritischen Leser dieser Nachricht, die Artikel der Ethik-Konvention näher anzuschauen. Er entdeckt dann für den Laien nur schwer erkennbare offengelassene „Hintertürchen“, die sich die Verfasser der Konvention wohlweislich eingebaut haben:

Artikel 15 erlaubt die Forschung an „in-vitro-hergestellten“ Menschenembryonen bis zum Alter von 14 Tagen. Es besteht jedoch eine Vielzahl von Ausnahmegenehmigungen und Hintergrundabsprachen, die eine Altersbegrenzung ignorieren. Das eindrucksvolle Verbot zur Herstellung menschlicher Embryonen „ausschließlich für Forschungszwecke“ erweist sich bei näherem Hinsehen als sehr durchlässig. Bei jeder „In-vitro-Fertilisation“ entstehen mehrere Embryonen, die nicht ausschließlich zu Forschungszwecken hergestellt wurden und deshalb zu Forschungsvorhaben verwendet werden dürfen!



Artikel 16 erlaubt forschende und experimentelle Eingriffe am Menschen, wenn „übergeordnete Interessen“ vorliegen. Was das jedoch für Interessen sein sollen, wird nirgendwo definiert. Ganz offensichtlich werden Forschungsinteressen als „übergeordnet“ angesehen. Wenn keine gesunden Personen zur Verfügung stehen, könnten die Experimente auch an „entscheidungsunfähigen Personen“ durchgeführt werden. Nach allgemeiner Definition sind das Menschen, die wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, körperlichen Behinderungen und Erkrankungen, hohen Alters, Rauschgiftsucht, chronischer Trinksucht oder aus einem anderen Grund nicht in der Lage sind, „verantwortliche Entscheidungen über ihre Person zu treffen“: Einzige Bedingung ist, daß Risiken „vernachlässigbar“ sein müssen. Obwohl dieser Begriff ebenfalls nicht ausgewiesen ist, wird diese scheinbar einschränkende Bedingung im nächsten Absatz wieder aufgehoben. Dort heißt es: „Ausnahmen von dieser Regelung seien ‚bei übergeordneten Interessen auch für Eingriffe ohne therapeutischen Wert erlaubt‘.“

Der Artikel 17 genehmigt gentechnische Eingriffe in das menschliche Genom (Genom = die gesamte genetische Information einer Keimzelle), jedoch nicht in die Keimbahn des Menschen. Bei oberflächlicher Betrachtung und ungenügenden speziellen Kenntnissen erscheint das vertretbar, doch wird hier eine weitere Hintertür weit offengehalten. Unmittelbar danach liest man nämlich: „Solche Eingriffe (in die Keimbahn, d.V.) dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als sie nicht mit dem Ziele der Keimbahnmanipulation erfolgen“. Damit erweist sich das eindrucksvolle Gebot genau als sein Gegenteil, nämlich als uneingeschränkte Genehmigung von gentechnischen Keimbahneingriffen,

wenn sie ohne Zielsetzung einer Manipulation vorgenommen werden. Wer will und kann das posthum überprüfen?

Im Artikel 11 wird der brisante und noch weitgehend ungeklärte Bereich der „Organbeschaffung von Verstorbenen“ zu Transplantationszwecken lediglich angedeutet, in dem diese Fragen mit dem Ziel einer Förderung der Organbeschaffung zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden sollen.

### **Weitere Tricks zur Durchsetzung**

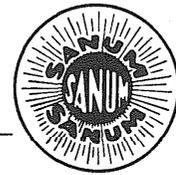
Die in der Konvention erhobenen Forderungen, die von den Menschen sowie von unkritischen Medienvertretern als „Schutz vor medizinischen Mißbräuchen“ bezeichnet werden, sind für die Einschätzung der Menschenwürde als auch für die Zielsetzung der Wissenschaft, Wirtschaft und Politik bezeichnend: freie Forschung jeglicher Art an allem Lebendigen einschließlich vorwiegend am Menschen, uneingeschränkter Zugriff auf das erforderliche „Biomaterial“, umfassender Datenverkehr aller Ergebnisse ohne Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte. Um diese Ziele möglichst ohne öffentlichen Widerstand und den damit verbundenen kritischen Gegenstimmen erreichen zu können, bedarf es natürlich der „Kooperation“ der so „Beforschten“. Sie wird auf Umwegen über die Zauberformel „informativ Zustimmung“ eingeholt. Dies ist ein Ausschlußverfahren, das heißt, ein fehlender schriftlicher Widerspruch entspricht z.B. einer Zustimmung zur Organentnahme.

Das Informationsmonopol haben die auserwählten Experten der Ethik-Konvention. Sie beurteilen die übergeordnete Notwendigkeit, diagnostizieren die Probleme, prognostizieren die Chancen, schätzen die Risiken ein und stellen die Ausweglosigkeit fest, um weitere Maßnahmen einzuleiten. Ihre Auffassungen werden von den

Medien übernommen und verbreitet. Damit ist man „informiert“ und alles ist juristisch einwandfrei abgeklärt und abgesichert. Die Problematik z.B. zum Todeszeitpunkt – ob dieser bereits beim „Hirntod“ mit erhaltenem Kreislauf gegeben ist und damit explantiert werden darf – wird dabei nicht angeschnitten oder gar in Frage gestellt. Daß die Konvention für alle in Kraft tritt, wenn sie von fünf Staatsparlamenten ratifiziert wurde, ist ein weiterer Trick. Damit ist sichergestellt, daß die forschersich großzügigsten Länder vorpreschen – weil die meisten keine entsprechenden finanziellen Voraussetzungen zu bieten haben – und können dann als Druckmittel gegen die anderen verwendet werden. Erfahrungsgemäß wird man sich dann auf den „europäischen Konsens“ berufen und die hinlänglich bekannten Argumente des Arbeitsplatzverlustes und der Konkurrenzfähigkeit sowie des Wirtschaftsstandortes verweisen und uneingeschränkte Aktionsfähigkeit fordern. Welcher Politiker würde es dann noch wagen, weiterblickend eine andere Position zu vertreten?

### **Weltweites Wegschieben von moralischen Bedenken**

Wie berechtigt ein gesunder Skeptizismus gegenüber solchen ethischen Absprachen ist, zeigt sich auch in einem weiteren Fall. Kaum ist die „Europäische Ethik-Konvention“ veröffentlicht, da erscheint ein weiteres Argument aus der gleichen Schublade. Die UN-Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) stellt als logische Konsequenz des eingeschlagenen Weges die „Erklärung zum Schutze des menschlichen Genoms“ vor. Bereits ihre Präambel begrüßt euphorisch die „enormen Aussichten auf eine Verbesserung des Lebens und die Reduzierung der ‚Ungleichheiten‘ auf der ganzen Welt“, die mit dem Eingriff in das menschliche Erbgut



möglich werden. Das menschliche Genom wird dort eingangs zum „gemeinsamen Erbe der Menschheit“ erhoben. Welcher Leser dieser Erklärung nun zunächst glaubt, daß die biologische Identität des Menschen ähnlich wie ein Baudenkmal unter strengem Schutz steht, sieht sich bald eines Besseren belehrt. Kernpunkt der Erklärung ist ihr Artikel 8, der die Manipulation des menschlichen Genoms „zu wissenschaftlichen, therapeutischen oder diagnostischen Zwecken“ erlaubt und dies lediglich von der Zustimmung der Betroffenen abhängig machen will. Genau dies wurde und wird aber von Kritikern abgelehnt, weil z.B. der werdende Mensch als zunächst Betroffener gar nicht in der Lage ist, einer Veränderung seines Erbgutes zuzustimmen. Die absehbaren Risiken und Gefahren solcher Maßnahmen scheinen für die Verantwortlichen doch relevant zu sein: der Artikel 10 sieht bereits „ein Recht auf Entschädigung“ im Falle mißglückter Experimente vor.

### Die letzte Schranke fällt

Mit diesem, die Ethik-Konvention zielstrebig unterstützenden Vorstoß bricht die UNESCO das bisher noch

geltende Tabu, wonach die menschliche Erbsubstanz zu eng mit der Identität verbunden ist, als daß hier Veränderungen vorgenommen werden dürften. Dieser Grundsatz wird in einer der Erklärung beigefügten „Erläuterung“ mit der Begründung von „ohnehin stattfindenden Mutationen“ ausdrücklich aufgegeben und empfohlen, diesbezüglich noch national bestehende „restriktive gesetzliche Schutzmaßnahmen“ aufzugeben. Damit wird der Weg zur legalisierten Selektion körperlich und geistig Behinderter frei, denn die pränatale Gendiagnostik kann und wird nur die Konsequenzen der Vernichtung des wachsenden Lebens haben. Die brisante Frage über den Umgang mit den erlangten genetischen Daten wird ebenfalls erläutert: „Zum Wohle der Allgemeinheit“ soll die Vertraulichkeit der Daten durchbrechen werden dürfen.

Der sich nun dem aufmerksamen Leser aufdrängende Verdacht einer Legitimation solch bioethischer Eugenik erhärtet sich spätestens durch den beigefügten Fragebogen. Die in der Präambel vertretene anspruchsvolle Zielsetzung, „eugenische Praktiken zu verhindern, die der Würde und Freiheit des Menschen

entgegenstehen“, wird durch die folgende Frage relativiert, „welche eugenischen Praktiken man nicht durchgeführt sehen wolle“. Also: gute und schlechte Eugenik! Verantwortlich für den Entwurf der „Erklärung zum Schutze des menschlichen Genoms“ zeichnet das einschlägig bekannte „Bioethik-Komitee“ (IBC) mit Sitz in Paris. Der einzige deutsche Vertreter dort – der Genetiker Hans-Martin Sass – hat seine Position bereits abgesteckt, die identisch mit der seiner übrigen Komiteemitglieder ist: „Es ist unverantwortlich, Menschen als Idioten auf die Welt kommen zu lassen und ihnen jede Chancengleichheit zu nehmen, wenn man diese Keimbahntherapie verbietet.“

Mit diesem Papier zum angeblichen Schutz des menschlichen Genoms hat sich die „Bioethik“ endgültig als das entlarvt, was sie wirklich ist und welche Ethik sie vertritt! ■

Anschrift des Autors:

Dr. med. Werner Hartinger  
Im Klingnauer 30  
79761 Waldshut-Tiengen

# EPISCORIT® - Tropfen



**Zusammensetzung:** 100 ml EPISCORIT® enthalten 75,6 ml Preßsaft aus frischem, blühenden Purpursonnenhutkraut (1,5–2,5 : 1). Enthält 22 Vol.% Alkohol.

**Indikationen:** **Unterstützende Behandlung rezidivierender Infekte im Bereich der Atemwege und der ableitenden Harnwege.**

**Anwendung:** Soweit nicht anders verordnet, nehmen Erwachsene drei- bis viermal täglich 55 Tropfen (entsprechend 2,75 ml) ein. Dauer der Anwendung: Nicht länger als 8 Wochen.

**Nebenwirkungen:** Keine bekannt.  
In einem einzigen Fall ist eine Überempfindlichkeit gegen ein Echinacea-Preßsaft enthaltendes Präparat mit Hautreaktionen beschrieben worden.

**Gegenanzeigen:** Nicht anwenden bei progredienten Systemerkrankungen wie Tuberkulose, Leukosen, Kollagenosen, Multipler Sklerose, bei Neigung zu Allergien, besonders gegen Korbblütler.

**Wechselwirkungen:** Keine bekannt.

**Hinweis:** EPISCORIT®-Tropfen enthalten 22 Vol.% Alkohol.

**Handelsform:** 30-ml-/100-ml-Tropfflasche.

SANUM - KEHLBECK

GmbH & Co. KG, Arzneimittelherstellung  
D-27316 Hoya · Postfach 1355